



Sozialhilfe

Merkblatt Personengemeinschaften

Die verschiedenen Personengemeinschaften haben unter Umständen Einfluss auf die Berechnung der Eigenleistung und/oder den Bedarf der von der Sozialhilfe unterstützten Personen. Insbesondere beim Grundbedarf und bei den Wohnungskosten kommt dies zum Tragen. Im Übrigen tragen nicht unterstützte Personen die Kosten zur Deckung ihres Bedarfs anteilmässig selbst, d.h. die Bemessung der Sozialhilfe bei gemeinsamen und wiederkehrenden Kosten (neben dem Grundbedarf etwa der Mietzins, Hausratversicherung, Mobiliaranschaffungen) erfolgt grundsätzlich nach Kopf-Anteilen im Haushalt.

Um einen Überblick auf die konkreten Auswirkungen zu erhalten, sind in der Folge verschiedene Personengemeinschaften und ihre Handhabung in der Sozialhilfe Basel-Stadt aufgelistet. Für den Begriff der Unterstützungseinheit vgl. Ziff. 5 der Unterstützungsrichtlinien des Departements für Wirtschaft, Soziales und Umwelt des Kantons Basel-Stadt.

1. Familien

- **Familie „im klassischen Sinn“ mit miteinander verheirateten Eltern oder Personen in eingetragener Partnerschaft**

Eine Familie im klassischen Sinn besteht aus den miteinander verheirateten Eltern oder den Personen in eingetragener Partnerschaft mit ihren, noch nicht volljährigen, Kindern. Im Normalfall bilden sie alle zusammen eine Unterstützungseinheit und werden somit gemeinsam unterstützt (eine 5-köpfige Familie enthält den Mietbeitrag und den Grundbedarf für einen 5-Personen-Haushalt). Falls minderjährige Kinder abgelöst werden können (bspw. wegen Stipendien), erfolgt die Unterstützung anteilmässig (d.h. im obigen Beispiel werden die vier noch unterstützten Familienmitglieder bezüglich Grundbedarfs und Mietanteils nach dem Ansatz vier Personen in einem Fünf-Personen-Haushalt unterstützt).

- **Eineltern-Familien**

Für die Eineltern-Familien gelten die gleichen Bestimmungen wie für Familien im klassischen Sinn. Sie stellen insbesondere gemeinsam eine Unterstützungseinheit dar.

- **Verheiratetes Paar / zwei Personen in eingetragener Partnerschaft**

Ein verheiratetes Paar oder in eingetragener Partnerschaft lebende Personen ohne Kinder bilden jeweils eine Unterstützungseinheit und werden wie eine Familie im klassischen Sinn unterstützt (bezüglich Grundbedarfs und Mietanteils nach dem Ansatz eines Zwei-Personen-Haushalts).

2. Familienähnliche Wohn- und Lebensgemeinschaften

Unter den Begriff familienähnliche Wohn- und Lebensgemeinschaften fallen Konkubinatspaare und Konkubinatspaare mit gemeinsamen oder nicht gemeinsamen Kindern, welche die Haushaltfunktionen (Wohnen, Essen, Waschen, Reinigen usw.) gemeinsam ausüben und/oder finanzieren, also zusammenleben, ohne eine Unterstützungseinheit zu bilden.

Sozialhilfe

In der Rechtsprechung wird ein Konkubinat folgendermassen definiert: eine umfassende Lebensgemeinschaft von zwei Personen mit grundsätzlich Ausschliesslichkeitscharakter, die sowohl eine geistig-seelische, als auch eine körperliche und eine wirtschaftliche Komponente aufweist und auch etwa als Wohn-, Tisch- und Bettgemeinschaft bezeichnet wird (BGE 140 V 50, E.3.4.3). Dabei ist es sozialhilferechtlich unerheblich, ob es sich um eine gleichgeschlechtliche oder gemischtgeschlechtliche familienähnliche Wohn- und Lebensgemeinschaft handelt.

Durch das gemeinsame Führen eines Haushalts entspricht der Bedarf der familienähnlichen Wohn- und Lebensgemeinschaft jenem einer Unterstützungseinheit gleicher Grösse. Allerdings werden, auch wenn beide Konkubinatspartner unterstützt werden, separate Dossiers geführt.

- **Sog. loses Konkubinat**

Bei Vorliegen eines Konkubinats erfolgt somit einerseits eine Pro-Kopf-Unterstützung (leben zwei Personen zusammen, dann gilt bezüglich Grundbedarfs und Mietkostenanteils der Ansatz einer Person in einem Zwei-Personen-Haushalt). Andererseits muss geprüft werden, ob die bedürftige Person von der nicht unterstützten Person eine sog. Haushaltsentschädigung fordern kann bzw. muss. Eine Haushaltsentschädigung ist dann geschuldet, wenn die bedürftige Person den Haushalt für die Gemeinschaft führt (ausser die nicht unterstützte Person bezieht Ergänzungsleistungen). Eine solche Situation wird regelmässig vermutet, wenn die bedürftige Person nicht oder nur teilzeitig arbeitet und wenn die bedürftige Person nicht 100% arbeitsunfähig ist (bezogen auf den Haushalt). Die Höhe der Entschädigung ist einerseits von der erwarteten Arbeitsleistung der unterstützten Person und andererseits von der finanziellen Leistungsfähigkeit (inkl. Vermögen) der pflichtigen Person abhängig. Die Hälfte des Überschusses wird bis zum Betrag von maximal CHF 950.00 angerechnet. (Der Betrag an die unterstützte Person ist im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit zu verdoppeln, wenn eines oder mehrere Kinder der pflichtigen Person betreut werden.) Für Details siehe „Merkblatt über die Berechnung der Haushaltsentschädigung bzw. des Konkubinatsbeitrags bei Lebensgemeinschaften“.

- **Stabiles Konkubinat (oder auch gefestigtes oder qualifiziertes Konkubinat)**

Ein Konkubinat gilt sozialhilferechtlich als stabil, wenn es mindestens zwei Jahre andauert oder die Partner mit einem gemeinsamen Kind zusammenleben (Bst. F.5.1 SKOS-RL; BGE 140 V 50, E. 3.4.3).

Wer in einem stabilen Konkubinat lebt, hat dem bedürftigen Lebenspartner einen Konkubinatsbeitrag zu leisten. Bezieht der leistungspflichtige Partner jedoch Ergänzungsleistungen, muss er keinen Beitrag an den bedürftigen Partner leisten, es sei denn, er ist vermögend. Für die Berechnung des Konkubinatsbeitrags werden zunächst der erweiterte Lebensbedarf und das Vermögen des leistungspflichtigen Partners ermittelt. Hat er Vermögen über dem Freibetrag oder übersteigen die Einnahmen den erweiterten Lebensbedarf des leistungspflichtigen Partners, gilt der Überschuss als Konkubinatsbeitrag. Für Details siehe „Merkblatt über die Berechnung der Haushaltsentschädigung bzw. des Konkubinatsbeitrags bei Lebensgemeinschaften“.

3. Reine Wohngemeinschaften (sog. Zweck-Wohngemeinschaften)

Unter den Begriff Zweck-Wohngemeinschaften fallen Personengruppen, welche vor allem mit dem Zweck zusammen wohnen, die Miet- und Nebenkosten gering zu halten.

- **Mit gemeinsamer Haushaltsführung**

Wenn ein gemeinsamer Haushalt geführt wird, d.h. gemeinsam eingekauft, gekocht etc. wird, hat dies sozialhilferechtliche Folgen. Da die Kosten des gemeinsam geführten Haushalts denjenigen einer Unterstützungseinheit entsprechen, wird die bedürftige Person dementsprechend bezüglich Miete und Grundbedarfs als eine Person in einem Mehrpersonen-Haushalt unterstützt.

Sozialhilfe

- **Mit getrennter Haushaltsführung**

Liegt bei reinen Wohngemeinschaften auch eine getrennte Haushaltsführung vor, wird die unterstützte Person betreffend Grundbedarf als eine Person in einem Ein-Personen-Haushalt unterstützt. Der Mietbeitrag erfolgt aber trotzdem nur anteilmässig oder gemäss Untermietvertrag, höchstens aber bis zum anteilmässigen Grenzwert der vorliegenden Haushaltsgrösse.

Für das Vorliegen einer getrennten Haushaltsführung braucht es einen Nachweis. Beweispflichtig ist dabei die unterstützte Person.

4. Besondere Formen

- **Begleitetes Wohnen**

Bei einer Wohngemeinschaft, welche nur für die Ermöglichung eines begleiteten Wohnens geschaffen wurde, werden während der Zeit des begleiteten Wohnens der Grundbedarf und zumindest vorerst auch der Mietzinsgrenzwert einer Person in einem Ein-Personen-Haushalt gewährt.